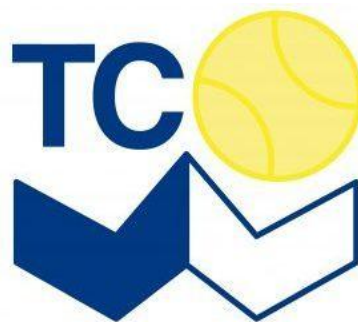


Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport (Schutzkonzept)

TC Blau Weiß Wickrath





[Hier eingeben]

Version 20261011

Vorbemerkung

Das Konzept wurde vom Tennisclub Blau-Weiß Wickrath e.V. (TC BWW) erstellt. Als Vorlage wurden die vorhandenen Schutzkonzepte des TC Grävingholz Dortmund e.V., des TC Grün-Weiss Stommeln e.V. und des Stadtsporthundes Mönchengladbach genutzt und es wurden viele Teile übernommen. Diese orientierten sich formal und inhaltlich an den Ordnungen des Landessportbundes NRW, des Stadt-SportBundes Dortmund (SSB) sowie des Deutschen Tennis Bundes (DTB). Nach Begutachtung der hier vorliegenden Vereinbarung durch den Stadtsporthund Mönchengladbach in 2026 möchte der TC BWW ein umfangreiches Konzept zum Kinder- und Jugendschutz und vor allem zur Prävention sexualisierter Gewalt leisten. Dieses Konzept basiert auf der Unterscheidung in Maßnahmen zur:

- Prävention
- Intervention

Ziele

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir eine Sensibilisierung für das Thema und damit eine Kultur des Hinschauens erreichen, um so Übergriffe zu verhindern und abschreckend auf mögliche Straftäter*innen zu wirken. Neben diversen Maßnahmen zur Prävention ist es unser Anspruch, dass Betroffene bei uns ein offenes Ohr und unterschiedliche Hilfsangebote (Ansprechpersonen) finden. Statt Scham wünschen wir uns eine Enttabuisierung des Themas und einen behutsamen und besonnenen, aber auch offensiven Umgang mit allen Beteiligten. Dabei geht es nicht um das Erheben eines Generalverdachts, sondern um den Schutz der Sportler*innen, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Helfer*innen sowie der innerhalb des Vereins haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen. Darüber hinaus geht es bei den Zielen auch um den Schutz des Vereins an sich.

Inhalt des Konzeptes

Leitbild, Hintergründe, Zahlen, Daten und Fakten, Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Verdachtsfall sowie Angebote zur Prävention für Kinder und Jugendliche.

1 Einleitung

1.1 Leitbild

„Der Verein Tennisclub Blau-Weiß Wickrath e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und



[Hier eingeben]

Version 20261011

seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter“ (TC BW Satzung).

Wir beziehen gemeinsam Stellung und jeder trägt seine Mitverantwortung dafür, dass in unserem Verein eine Kultur friedlichen Miteinanders, der Kooperation, Achtsamkeit und des Hinschauens gelebt wird. Insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt ist uns ein Anliegen, das hohe Priorität genießt.

1.2 Hintergründe, „Safe Sport“-Studie & Gesetzgebung

Hintergründe

Missbrauchsskandale im „großen“ Sport sind in den öffentlichen Medien mittlerweile ständiger Begleiter der regulären Sportberichterstattung. Athletinnen und Athleten wenden sich immer häufiger mit ihren Gewalterfahrungen an die Öffentlichkeit.

Obwohl sich auch in Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend Betroffene zu Wort meldeten, werden gerade jene Fälle seltener bekannt, die sich im Breitensportlichen Bereich und auf lokaler Vereinsebene abspielen.

Gesetzgebung

Die Gesetzgebung reagierte und hat bereits mit der 2012 in Kraft getretenen Novelle des Kinder- und Jugendschutzgesetzes auch für den Sport grundlegende Konsequenzen gefordert. Mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportverband mit jedem landesweit tätigen Sportfachverband, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Weitere Gesetze zum Thema sexualisierte Gewalt sind im Strafgesetzbuch zu finden (§ 174 STGB definiert den sexuellen Missbrauch



[Hier eingeben]

Version 20261011

von Schutzbefohlenen, § 176 STGB definiert den sexuellen Missbrauch von Kindern, § 182 STGB definiert den sexuellen Missbrauch bei Ausnutzung einer Zwangslage oder bei Bezahlung).

1.3 Sexualisierte Gewalt: Definition und Erscheinungsbild

Grundsätzlich bergen die körperliche und mitunter auch emotionale Nähe oder auch Abhängigkeit, die im Sport entstehen kann, Gefahren für sexualisierte Übergriffe. Sexualisierte Gewalt im Sport kann sich auf unterschiedliche Weise zeigen. Sie kann sowohl von Erwachsenen als auch Kindern und Jugendlichen ausgehen. Generell nutzen Täter*innen ihre Machtposition, um mit sexuellen Handlungen die eigenen Bedürfnisse gegen den Willen der Betroffenen/Opfer zu befriedigen. Oft werden dabei Abhängigkeitsverhältnisse bewusst genutzt. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht.

Grundsätzlich werden folgende Formen unterschieden:

- a) Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: Sexistische Witze; Bemerkungen und Textnachrichten; Nachpfeifen; sexuell anzügliche Bemerkungen; Blicke, Bildnachrichten der betroffenen Person oder Nachrufen; Ausfragen nach Beziehung / sexuellen Gewohnheiten oder Erzählen von eigenen Gewohnheiten
- b) Sexuelle Grenzverletzungen: Unangemessenes Nahekommen; Berührungen (Training und allgemein) und Massagen; betroffene Person wird aufgefordert sich auszuziehen (vor anderen) oder mit einem allein zu sein; exhibitionieren vor anderen
- c) Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse; sexuelle Berührungen; versuchter sowie ausgeführter Sex gegen den Willen der betroffenen Person

1.4 Risikoanalyse:

In der Risikoanalyse versucht der TC BWW sämtliche Risiken zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur bestehen. Die Analyse verfolgt das Ziel Maßnahmen festzulegen, die das Risiko weitestgehend minimieren. Im Tennissport können folgende Risiken identifiziert werden:

- a) minderjährige Schutzbefohlene, Abhängigkeitsverhältnisse
- b) Körperkontakt (Siegerehrungen, Hilfestellungen etc.)
- c) Training/freies Spielen
- d) Umkleide- und Duschsituationen
- e) Wettkämpfe auf der eigenen Anlage



[Hier eingeben]

Version 20261011

- f) Wettkampffahrten und Trainingslager/Ferien camps (Übernachtungssituationen, Fahrten, Individualsportart, Zweisamkeit, etc.)
- g) Gemeinsame Ausflüge oder Tagesveranstaltungen (Radtouren, Clean-Up, Herbstputz)
- h) Individualsport (1zu1 Betreuung bei Training, Wettkämpfen etc.)
- i) Geselligen Veranstaltungen (Abschlussfeier, Lagerfeuer, Tag der offenen Tür)
- j) geringe Kontrolle der Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Helfer*innen und Betreuer*innen
- k) Tabuisierung der Thematik sexualisierter Gewalt im Verein

Aus diesen Erkenntnissen konnte ein Verhaltenskodex/Verhaltensregeln aufgestellt werden, die das Risiko minimieren sollen.

1.5 Verhaltensregeln

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des Vereins sind für alle Mitarbeiter*innen (Verbandstrainer*innen, Honorartrainer*innen, sowie weitere Mitarbeiter*innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) eingeführt worden:

- Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Trainer*in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein.
- Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter*innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen um eine Aufdeckung zu verhindern.)
- Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Der Verein stellt im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.
- Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer*innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.



[Hier eingeben]

Version 20261011

- Keine Geheimnisse mit Kindern: Trainer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Trainer*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.
- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
- Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
- Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
- Kinder werden nicht ohne Absprache mit den Eltern nach Hause gebracht.

2 Präventionskonzept zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Im Folgenden werden Maßnahmen geschildert, die innerhalb des Vereinskontextes die Gelegenheit für Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe verhindern sollen.

2.1 Vorstand



[Hier eingeben]

Version 20261011

2.1.1 Aufgaben des Vorstandes

- a) Aktualisierung und Ausbau des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- b) Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- c) Koordinierung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

In Verbindung mit der Tennisschule:

- a) Planung von Angeboten und Schulungen für Kinder und Jugendliche des Vereins.
- b) Planung von Angeboten und Fortbildungen der Trainer*innen.

2.2 Ansprechpersonen

2.2.1 Aufgaben der Ansprechpersonen

Die wesentlichen Aufgaben der Ansprechpersonen sowie des Jugendwarts sind:

- a) Sensibilisierung des Vorstandes für den Kinder- und Jugendschutz, speziell zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
- b) Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder zum Thema Kinder- und Jugendschutz und Schutz gegen sexualisierte Gewalt.

2.2.2 Benennung der Ansprechpersonen

Ziel ist es, mindestens 2 Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts zu stellen, die sich um die Belange rund um das Thema sexualisierte Gewalt kümmern.

2.2.3 Bestätigung der Ansprechpersonen

Jedes volljährige Vereinsmitglied bzw. jeder Erziehungsberechtigter eines Vereinsmitgliedes, mit einem erweiterten Führungszeugnis ohne Eintrag und einer absolvierten Schulung zur Ansprechperson kann vom Vorstand bestätigt werden. Die Ansprechpersonen werden auf der jährlichen Hauptversammlung bestätigt. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

2.2.4 Qualifizierung der Ansprechperson

Die Ansprechpersonen verpflichten sich zur Teilnahme an der Schulung zur Ansprechperson des LSB oder vergleichbarer Anbieter. In jedem Fall ist eine inhaltlich-methodische Auffrischung im Bereich der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt im Verein durch die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtend.



[Hier eingeben]

Version 20261011

Trotz einer qualifizierenden Ausbildung sind die Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein nicht dafür beauftragt worden, Haftung oder Verantwortung bei Missbrauch des Kinder- und Jugendschutzes zu übernehmen.

Jede Person, die Präventions- und Interventionsarbeit leistet, dazu gehören auch die Ansprechpersonen im Verein, hat jederzeit das Recht, ihre eigenen persönlichen Grenzen zu achten und einzuhalten.

2.3 Voraussetzung zur Mitarbeit im Bereich Jugend

Ein zentraler Aspekt zur Prävention sexualisierter Gewalt besteht darin, potenziellen Tätern den Zugang zu Sportinstitutionen zu erschweren. Wesentliche Maßnahmen für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugend sind:

- a) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- b) die Unterzeichnung des Verhaltenskodex

2.3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich. Dadurch ist es im Hinblick auf Vorstrafen, z.B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger. Es enthält zudem auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte. Laut Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, muss der organisierte Sport Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen?

Für folgende Funktionen ist die Vorlage des EFZ verpflichtend:

- a) Jugendwart
- b) Trainer*innen
- c) Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen und Jugendwart*in sind gemeinsam dafür verantwortlich, die betreffenden Personen zeitnah über die erforderliche Einsichtnahme in das EFZ zu informieren.

Verurteilte Personen dürfen keine Tätigkeit aufnehmen.



[Hier eingeben]
Zeitpunkt

Version 20261011

Die erweiterten Führungszeugnisse müssen zum Tätigkeitsbeginn bzw. innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. Zur Überbrückung der Antragstellung genügt eine Selbstverpflichtungserklärung, in welchen seitens der beschäftigten Person mittels Unterschrift bestätigt wird, in der Vergangenheit nicht gemäß §72a des SGB VIII verurteilt worden zu sein oder Beschuldigte*r in einem aktuellen Strafverfahren. Im Rahmen von einmaliger oder gelegentlicher Unterstützung im Bereich intensiver Kinder- und Jugendarbeit im Verein, z. B. Ausflüge, genügt eine solche Selbstverpflichtungserklärung. Bei Übernachtungen jeglicher Art reicht eine Selbstverpflichtungserklärung nicht aus – es muss ein Führungszeugnis vorliegen.

Einsichtnahme

Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zur angegebenen Adresse zugesendet. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses selbstständig zur Einsicht vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate sein. Spätestens fünf Jahre nach der Antragsstellung des Führungszeugnisses ist ein neues vorzulegen. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Eigentümers / der Eigentümerin. Das Führungszeugnis wird entweder dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorgelegt, der die Einsichtnahme und das Datum in einer Liste dokumentiert.

2.3.2 Verhaltenskodex

Der TC BWW verpflichtet alle Trainer*innen sowie die/den Jugendwart*in zur Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex des LSBs NRW vor oder zeitnah zum Tätigkeitsbeginn. Im Fokus stehen Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Dabei steht vor allem die Achtung und Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder- und Jugendlichen, die Vorbildfunktion sowie die partizipative Umsetzung von alters- und entwicklungsangemessenen Sportangeboten im Vordergrund.

2.4 Kooperationsstellen und Netzwerkarbeit

Kooperationen

Zur Professionalisierung der Vorgehensweisen im Verdachtsfall kooperiert der TC BWW mit externen und offiziellen Fachberatungsstellen.



[Hier eingeben]

Version 20261011

Folgende Kooperationsstellen stehen im Kontakt mit dem Vorstand/den Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein:

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes Mönchengladbach
02161259559

Frauenberatungsstelle
Kaldenkirchener Straße 4
41063 Mönchengladbach
Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen
www.Frauenberatungsstelle-mg.de
Tel.: 02161 23237

Zornröschen e. V.
Eickener Straße 197
41063 Mönchengladbach
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen: Psychosoziale Prozessbegleitung, Beratung & Diagnostik, Prävention
www.zornroeschen.de
Tel.: 02161 208886

Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung:
Petra Ladenburger & Martina Lörsch
Rechtsanwältinnen
Tel.: 0221 973128 54
info@ladenburger-loersch.de

Netzwerkarbeit

Der TC BWW ist an der Vernetzung mit anderen Vereinen interessiert. Die Ziele sind:

- a) Informationsaustausch zwischen den Vereinen zum Kinder- und Jugendschutz
- b) Impulse für die eigene Vereinsarbeit
- c) Gestaltung eines vereinsübergreifenden Präventionsangebotes zwischen den Sportvereinen
- d) Vermeidung von Vereinshopping auffällig gewordener Personen

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Bei allgemeinen Rückfragen zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist der Vorstand des TC BWW zu kontaktieren.

Der TC BWW

- a) signalisiert durch Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „sexualisierte Gewalt im Verein“ die Enttabuisierung im Verein und betont die Kultur der Achtsamkeit



[Hier eingeben]

Version 20261011

- b) stellt sein Kinder- und Jugendschutzkonzept öffentlich auf der Vereinshomepage zur Einsicht und zum Download bereit
- c) nennt die Ansprechpersonen im Verein und deren Kontaktdaten auf der Vereinshomepage

3 Interventionskonzept bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

3.1 Vorbemerkung

Trotz aller Maßnahmen zur Prävention muss der TC BWL darauf vorbereitet sein, was im Falle von Verdachtsfällen zu tun ist. Diskretion und Opferschutz stehen dabei an erster Stelle. Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sowie der Datenschutz werden geachtet. Äußerungen von Verdachtsmomenten gegenüber unbeteiligten Dritten müssen unterbleiben (§ 187 STGB Verleumdung).

Unschuldsvermutung

Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person Anwendung finden. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Das folgende Interventionskonzept beschreibt Maßnahmen, klärt Zuständigkeiten sowie Aufgabenverteilungen.

3.2 Handlungsbedarf im Verdachtsfall

3.2.1 Grundsätzliches Vorgehen

Kontaktmöglichkeiten

Die Ansprechpersonen dienen als erster Kontakt für Betroffene oder für Personen, die etwas „Merkwürdiges“ gesehen oder gehört haben innerhalb des TC BWL. Sie können persönlich oder per E-Mail kontaktiert werden.

Dokumentation der Situation

Der Verdachtsfall wird von einer Ansprechperson (optional gemeinsam mit der beobachtenden bzw. betroffenen Person) im Dokumentationsbogen sorgfältig und sachlich erfasst.



[Hier eingeben]

Version 20261011

Information an den Vorstand

Jeder Verdachtsfall ist unabhängig von der Schwere der Beschuldigung durch die Ansprechpersonen dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden zu melden.

3.2.2 Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (vgl. 1.3)

Bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt, z. B. Nachpfeifen oder verbale Belästigung, besteht die Möglichkeit einer vereinsinternen Klärung. Die Ansprechpersonen und der Vorstand werden der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und gemeinsam entscheiden, wie mit der Situation umgegangen werden soll. Eine Möglichkeit ist z. B. ein anonymisiertes Gespräch des Vorstands und der Ansprechperson mit der beschuldigten Person, um zukünftige weitere Verstöße zu vermeiden.

Bei Bedarf zieht die Ansprechperson unterstützend die Fachberatungsstelle zu Rate, um weitere Maßnahmen festzulegen.

Bei wiederholtem Verstoß kann der Vorstand einen Ausschluss der beschuldigten Person aus dem Verein beschließen.

3.2.3 Vorgehen im Falle sexueller Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (vgl. 1.3)

Achtsamer Umgang mit der beschuldigten Person

Die beschuldigte Person sollte über den Vorfall nicht informiert werden. Entsprechend ist bei jeglicher Kommunikation, die Wortwahl gegenüber der beschuldigten Person achtsam zu wählen. Das dient dem Zweck das Risiko einer möglichen Beweismittelvernichtung zu reduzieren.

Kontakt unterbrechen

Der Kontakt zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person muss sofort unterbrochen werden.

Fachberatungsstelle hinzuziehen

Die Überprüfung erfolgt außerhalb des Vereins durch die entsprechenden Institutionen. Dafür nimmt eine Ansprechperson umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Fachberatungsstelle übernimmt den Vorfall und informiert die betroffene Person



[Hier eingeben]

Version 20261011

über die Möglichkeit einer Strafanzeige. In diesem Fall muss die Polizei eingeschaltet werden, um Anzeige zu erstatten.

Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Die beschuldigte Person hat ein Recht auf Gehör.

Beschuldigte Person freistellen

Der Vorstand stellt die beschuldigte Person von allen Vereinstätigkeiten frei, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit die beschuldigte Person nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist.

Rechtsberatung hinzuziehen

Bei konkretem Verdacht kann der Vorstand frühzeitig Rechtsberatung einholen, um möglichen Schaden vom Verein, dem Vorstand und den Ansprechpersonen abzuhalten. Diese ist einmalig nach Antragstellung über den LSB möglich.

Der Vorstand entscheidet mit den Ansprechpersonen, nach Beratung durch die Fachberatungsstelle, ob eine Rechtsberatung erforderlich ist. Wenn die Rechtsberatung in Anspruch genommen werden soll, wird diese durch den Vorstand beantragt und wahrgenommen. Der Vorstand entscheidet dann über weitere Schritte und koordiniert diese.

Kommunikation regeln

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich auf direktem Weg zwischen dem Vorstand, den Ansprechpersonen, immer mit der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, erfolgt die Kommunikation ausschließlich über den Vorstand. Dabei werden keine Namen genannt. Informationsweitergabe über den Vorfall erfolgt nur unter Wahrung der Interessen von allen Beteiligten.

Abschließendes Verfahren

Zur Aufarbeitung des Vorfalls steht ebenfalls Unterstützung durch die Fachberatungsstelle zur Verfügung. Vorstand, Ansprechpersonen und betroffene Person stimmen sich zum weiteren Bedarf und Vorgehen ab. Wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und die beschuldigte Person im Sinne der sexualisierten Gewalt schuldig gesprochen wurde, wird die entsprechende Person durch den Vorstand von allen Vereinstätigkeiten enthoben und die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet. Im Falle einer nachgewiesenen Unschuld setzen sich der Vorstand und die beschuldigte Person zusammen und entscheiden gemeinsam, ob eine zukünftige Zusammenarbeit sinnvoll ist und



[Hier eingeben]

Version 20261011

wie diese aussehen könnte und wie eine Rehabilitation aussehen könnte. Sollte eine weitere Zusammenarbeit nicht gewünscht sein, endet das Verhältnis. Der Vorstand und die Ansprechpersonen verpflichten sich in jedem Fall zur Verschwiegenheit, um die Rechte der beschuldigten Person zu wahren.

4 Schlussbemerkung

Der Kinder- und Jugendschutz und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt im Sport ist uns ein ernstes Anliegen. Sport soll das Miteinander fördern und die Mitglieder schützen.

An dieser Stelle sei unser Dank an andere Sportvereine, -verbände und Menschen gerichtet, die sich dem Thema Kinder-/Jugendschutz und sexualisierter Gewalt schon längere Zeit widmen und Konzepte, Angebote und Strategien entwickeln konnten. Große Teile unserer Konzeption entstammen bereits vorangegangenen Ideen und Konzepten anderer. Uns ist wichtig, dass der aktive Kinder-/ Jugendschutz und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt bedeutender ist als eine Vereinsgrenze. Vereinsübergreifende Angebote, Konzeptideen und regelmäßige Austauschtreffen befürworten wir.

Das vorliegende Konzept gegen sexualisierte Gewalt und für Kinder-/Jugendschutz wurde in der Vorstandssitzung am 05.10.2026 durch den Vorstand verabschiedet.

Wickrath, den 11.10.2026

Ansprechpersonen:

Katrin Huppertz: 0151-19419800, katrinhuppertz@web.de

Steffen Huppertz: 0160-91057447, mail@steffenhuppertz.com